

**1. Änderungssatzung der  
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der  
Verbandsgemeinde Unstruttal  
(Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal)**

**Aufgrund der §§ 5 , 8, 9 und 45 ( 2) Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der § 1,2,6,8,10,15 ( 4 ) ,22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 ( GVBl LSA S.133) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung 08.12.2021 die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung (Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal) beschlossen:**

**Artikel I**

Folgende Absätze der §§ 1, 3, 4, 6 und 13 der Feuerwehrsatzung erhalten eine neue Fassung :

**§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal ist in Ortsfeuerwehren gegliedert. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Dietrichsroda, Dobichau/Pödelist, Ebersroda, Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Wangen, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Laucha an der Unstrut, Nebra (Unstrut), Reinsdorf, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz.

**§ 3 Gemeindewehrleitung, Gemeindewehrleiter**

(1) Die Gemeindewehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal besteht aus dem Gemeindewehrleiter, drei stellvertretenden Gemeindewehrleitern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter führen die Bezeichnungen erster, zweiter und dritter stellvertretender Gemeindewehrleiter. Den Stellvertretern werden Aufgaben zugewiesen.

(6) Der Gemeindewehrleiter und die weiteren Mitglieder der Gemeindewehrleitung (Ausnahme Gemeindejugendfeuerwehrwart) werden von den Ortswehrleitern oder dessen Delegierten der Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen.

Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des jeweiligen Mitgliedes der Gemeindewehrleitung erfolgen.

Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl und in 2 Wahldurchgängen (1. Wahldurchgang Gemeindewehrleiter, 2. Wahldurchgang Stellvertreter. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend Anwendung.

(9) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Mitglieder der Gemeindewehrleitung für die Dauer von sechs Jahren und ernennt den Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Vollendet das Mitglied der Gemeindewehrleitung innerhalb dieses

Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) ist zu beachten.

#### § 4 Ortswehrleitung / Ortswehrleiter

(1) Die Ortsfeuerwehren werden jeweils vom Ortswehrleiter geführt. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Sie werden dem Verbandsgemeindebürgermeister von der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Mitglieder der Einsatzabteilung in geheimer Wahl entsprechend § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Durch den Verbandsgemeindebürgermeister erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren. Vollenden der Ortswehrleiter oder sein Stellvertreter innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

#### § 6 Einsatzabteilungen

(1) Die Einsatzabteilungen sollen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden, sie sollen ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Unstruttal haben. Mitglieder anderer Feuerwehren können auf Antrag in die Einsatzabteilung eingegliedert werden.

Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, dass 18. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

#### § 13

##### Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen - u.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter ( männlich, weiblich, divers).

## **Artikel II**

### **In – Kraft - Treten**

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 08.12.2021

Jana Schumann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal (Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal) wurde im Amtsblatt 01/2022 vom 28.01.2022 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 28.01.2022

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 29.01.2022